Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/01/04 KUVS-1659/3/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.01.1995

Rechtssatz

Kann der beschuldigte Zulassungsbesitzer - vorliegend ein Gendarmeriebeamter - eine Amtsbestätigung über einen Einsatz über einen bestimmten Zeitraum vorlegen, so macht diese Bestätigung Beweis dafür, daß der Beschuldigte als Lenker eines Dienstfahrzeuges, nicht der Lenker seines eigenen Fahrzeuges, welches ohne Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone an einem anderen Ort abgestellt war, gewesen sein kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at